



III fol. 13.

178

Copia.

Von **Stffes Gnaden Carolina,**
verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen, ic.
Vormünderin und Landes-Regentin,

Weste, auch Hochgelahrte Rätbe, liebe Getreue! Bey Uns ist
bis anhero verschiedentlich beschwehrend vorgekommen, was ma-
fen die Lehns-Boigthen derer von der Ritterschafft und Städte,
bey fürkommenden Veränderungs-Fällen ihrer Centen oder
Lehn-Leute, die Lehnwahre oder Handlohn, zur Ungebühr, auf man-
cherley Weise extendirten, und die Untersassen, wenn sie sich
dessen verweigert, in kostbare, weitläufftige Proceffe gezogen
werden wollen. Nun hätten Wir Uns dessen um so weniger ver-
sehen, da die Fälle, in welchen sich Lehn-Geld zu fordern und
zu nehmen, gebühret, in weyl. Herrn Herzog Johann Casimirs
zu Sachsen, ic. Christl. Gedächtniß ertheilten und durch den
öffentlichen Druck bekandt gemachten Abschied de dato 8. Octo-
bris A. 1613. so deutlich, als umständlich, ausgedruckt zu befin-
den, welches Gesetz weder eine neuerliche widrige Possession, noch
auch Verjährung zulassen kan, sondern vielmehr, so viel den vor-
angezogenen Punct des Handlohns anbetrifft, zur allgemeinen
unveränderlichen Richtschnur billig dienen muß, mithin, daß
ein



ein oder der andere Theil ein anders neuerlich hergebracht zu haben, beweisen will, nicht gestattet, noch weniger deshalb weisläufige Proceße und Rechfertigungen, als welche den Verderb derer Unterthanen befördern, und selbstn auch denen Lehn-Herren öftters wohl so viel, als sie, bey dem vermeynten Obstieg der Sache, in vielen Jahren wiederum hoffen können, an Aufwand-Kosten verhänget werden dürfen. Damit aber künftighin aller Streit und Mißverstand, wegen Ableistung des Handlohns, wie auch des Ab- und Zuschreibens gänzlich vermieden bleiben möge; Sind Wir gnädigst entschlossen, die sämtliche Lehn-Herren und Lehns-Untersassen, durch eine in Druck bekandt zu machende Fürsliche Verordnung nochmahls, und zwar ohne Unterscheid, auf den von der Lehnwahr handelenden Articul des vorerwehnten Fürslichen Casimirianischen Abschieds de A. 1613. dergestalt zu verweisen, daß in denen alda nicht enthaltenen, noch entschiedenen Puncten, dem von dem ehemahls Fürstl. Sachsen-Gothaischen Canzlar Georg Francken gründlich geschriebenen Buch de Laudemio und der drey und achtzigten Decision des auch weyl. Ordinarii und Professoris auf der Gemeinschaftlichen Universität Jena, D. Christoph Philipp Richters, und daferne diese beyde Rechts-Lehrer, wider Verhoffen, bey der einen oder der andern Frage von einander dissentiren solten, alsdenn dem letztern, als neuern, vor dem erstern, schlechterdings nachgegangen- und darauf gesprochen, hingegen dawider weder die Lehn-Herren, noch Lehn-Leute mit weitern Erinnerungen, und noch weniger mit Proceß-

Zeit

Weitläufigkeiten, gehdret werden sollen; Wie denn nicht minder die an einem oder andern Ort eingeführet werden wollende Erb-Thaler oder Lehn-Gülden, desgleichen, daß wenn nur einer das hinterlassene Guth annehmen, denen übrigen Erben sich ein- und wieder ausschreiben zu lassen, und davor den Schreibe-Schilling zu entrichten, angemuthet werden wollen, als wider mehr erwöhrten Abschied lauffend, führohin keinesweges zu dulden ist: Vorgegen Wir gleichwohl, der Billigkeit gemäß, befinden, und daher denen Lehn-Herren zu vergünstigen geneigt seyn, daß sie in den Fällen, wenn des Erblassers Lehn-pflichtige Immobilia nicht auf seine Kinder, oder Kindes Kinder, sondern, nach hiesigen Land-Brauch, auf seinen hinterbliebenen Ehegatten, oder auf Ascendentes und Collaterales, die nehmlich in den erstern und vorigen Investicaren nicht mit begrieffen gewesen, noch von dem primo acquirente, abstammen, ingleichen auf die entweder weitläufig Verwandte, oder gar fremde Personen, denen das Lehn- oder Zwiß-Guth per Testamentum oder Codicillum beschieden ist, vererbet oder vermacht worden, von diesen Personen das völlige Lehn-Geld fordern und nehmen mögen.

Wiewohlen Wir nun das gnädigste Zutrauen hegen, es werde sich über die bisher gemeldte Einrichtung niemand zu beschwehren gegründete Ursach finden; So wollen Wir dennoch, daß ehe und bevor es in Form eines besondern Landes-Gesetzes zur Publication kömmt, Director und Deputati des Engern
Ausz:

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

178

Copia.

Von Gottes Gnaden Carolina,
verwitibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen, &c.
Vormünderin und Landes-Regentin,

Beste, auch Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue! Bey Uns ist
bis anhero verschiedentlich beschwehrend vorgekommen, was ma-
ßen die Lehns-Boigtheyn derer von der Ritterschafft und Städte,
bey fürkommenden Veränderungs-Fällen ihrer Censiten oder
Lehn-Leute, die Lehnwahr oder Handlohn, zur Ungebühr, auf man-
cherley Weise extendirten, und die Untersassen, wenn sie sich
dessen verweigert, in kostbahre, weitläufftige Processse gezogen
werden wollen. Nun hätten Wir Uns dessen um so weniger ver-
sehen, da die Fälle, in welchen sich Lehn-Geld zu fordern und
zu nehmen, gebühret, in weyl. Herrn Herzog Johann Casimirs
zu Sachsen, &c. Christlöbl. Gedächtniß ertheilten und durch den
öffentlichen Druck bekandt gemachten Abschied de dato 8. Octo-
bris A. 1613. so deutlich, als umständlich, ausgedruckt zu befin-
den, welches Gesetz weder eine neuerliche widrige Possession, noch
auch Verjährung zulassen kan, sondern vielmehr, so viel den vor-
angezogenen Punct des Handlohns anbetrifft, zur allgemeinen
unveränderlichen Richtschnur billig dienen muß, mithin, da
ein

